



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des H.K., vertreten durch Dr.Z., Rechtsanwalt, 5020 Salzburg, vom 18. November 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes S vom 17. Oktober 2002 betreffend Nachversteuerung von Sonderausgaben nach § 18 Abs. 4 EStG 1988 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber hat mit Juli 1989 bzw. 1991 Lebensversicherungen abgeschlossen und die geleisteten Versicherungsprämien als Sonderausgaben abgesetzt. Diese bei der W-V-AG sowie der I-V-AG abgeschlossenen Versicherungen wurden innerhalb der gesetzlich normierten Mindestbindungsfrist vom Berufungswerber im November 2001 bzw. April 2002 rückgekauft, wie den Mitteilungen der beiden Versicherungsgesellschaften an das Finanzamt St zu entnehmen ist.

Die Abgabenbehörde erster Instanz ermittelte die Bemessungsgrundlage (ATS 78.663,00) der nachzuversteuernden Beträge und nahm die Nachversteuerung im Ausmaß von 30% der Bemessungsgrundlage (ATS 23.598,00, € 1.715,00) vor.

Gegen diesen Bescheid wurde vom rechtfreundlichen Vertreter berufen und unter anderem ausgeführt, dass sich der Berufungswerber im Jahr 1997 scheiden habe lassen. Im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung habe der Berufungswerber erhebliche Zahlungen an seine Gattin leisten müssen. Aus diesem Grunde habe er, um diese Zahlungen überhaupt bewerkstelligen zu können, die beiden Lebensversicherungen rückgekauft. Darüber hinaus

habe der Berufungswerber für vier sorgepflichtige Kinder aufzukommen gehabt und deshalb keinen weiteren Kredit mehr aufnehmen können, um die Gattin auszahlen zu können. Auf Grund der gesamten wirtschaftlichen Situation habe sich auch ergeben, dass der Berufungswerber die von ihm bewohnte Wohnung in eine kleinere Wohnung tauschen habe müssen um nicht in Existenznöte zu kommen. Da der Verkauf der beiden Lebensversicherungen durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht gewesen sei, sei auch eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 "nicht notwendig gewesen". Ausdrücklich werde in dieser Gesetzesstelle angeführt, dass eine Nachversteuerung nicht zu erfolgen habe, wenn dies durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht sei. Der Berufungswerber könne jederzeit die entsprechenden Unterlagen aus dem Scheidungsverfahren nachreichen und auch eine Bestätigung darüber erbringen, dass er für vier sorgepflichtige Kinder aufzukommen habe. Auf Grund dieser angeführten Tatumstände sei der Berufungswerber in eine wirtschaftliche Notlage geraten und es sei ihm nur auf Grund des Notverkaufes der Lebensversicherungen möglich gewesen die Zahlungen an seine Gattin zu bewerkstelligen. Es werde daher beantragt der Berufung statt zu geben.

In einem weiteren Schriftsatz übersandte der rechtsfreundliche Vertreter die Kopie einer Bestätigung der Gattin (April 1998) über den Erhalt der vereinbarten Ausgleichszahlungen sowie die Vergleichsaufstellung des Bezirksgerichtes vom 27. März 1997. Es sei aus dem Vergleich auch ersichtlich, dass die bei der W-V-AG abgeschlossene Lebensversicherung zur Auslösung zu bringen gewesen sei, um die Verbindlichkeiten gegenüber der Gattin zu tilgen. Des Weiteren sei der Rückkaufserlös der Lebensversicherung I-AG ebenfalls für die Abgeltung der Ansprüche von Frau A.H. verwendet worden. Der Bestätigung ist folgendes zu entnehmen:

K.H., Adresse

..Hiermit bestätige ich, daß ich A.H., Adresse 500.000,00 fünfhunderttausend schon überwiesen habe und den Restbetrag von 100.000,00 einhunderttausend mit dem heutigen Tag bar übergebe. Somit kann A.H. keine weiteren Ansprüche mehr an mich stellen.

24.4.1998 Unterschrift (H.H.)

Der Vergleichsaufstellung ist zu entnehmen, dass die Scheidung einvernehmlich erfolgte und unter anderem folgende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Eheliche Kinder

Pflege und Erziehung, sowie die elterlichen Rechte hinsichtlich der beiden Töchter kommen in Hinkunft der Erstantragstellerin (Mutter) bzw. für die Söhne dem Zweitantragsteller (Berufungswerber) zu. Die Mutter verpflichtet sich bei sonstiger Exekution ihren Söhnen X und Y einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von ATS 3.500,00 bzw. ATS 2.000,00 zu Handen des Berufungswerber zu leisten. Ferner wird vereinbart, dass der Berufungswerber die Familienbeihilfe für seinen Sohn X ab April 1997 bezieht. Der Berufungswerber verpflichtet

sich bei (sonstiger) Exekution seinen beiden Töchtern A und B einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von ATS 3.500,00 bzw. ATS 3.000,00 zu Handen der Mutter zu leisten.

Ehewohnung

Die Erstantragstellerin, überträgt anlässlich der Ehescheidung die ihr gehörenden ideellen Anteile (108/3528) an der Liegenschaft-EZ.. mit denen untrennbar das gemeinsame Ehegattenwohnungseigentum an der Wohnung Top 6 im Gebäude G..9,5..M verbunden ist, an den Berufungswerber, so dass dieser Eigentümer von 216/3528 ideellen Anteilen an der genannten Liegenschaft mit dem untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an der Wohnung Top 6 ist. Die im Grundbuch eingetragenen Geldlasten werden vom Berufungswerber in seine alleinige Zahlungs- und Tilgungspflicht übernommen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Berufungswerber der Erstantragstellerin eine Ausgleichszahlung für den Erwerb dieser Eigentumsanteile an dieser Wohnung in Höhe von ATS 200.000,00 zu leisten. Die Erstantragstellerin verpflichtet sich die eheliche Wohnung nach Zahlung der Abfindungssumme von ATS 500.000,00 und Ablauf von sechs Monaten ab Rechtswirksamkeit der Ehescheidung zu räumen.

Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens

Die Wohnungseinrichtung wird einvernehmlich mit ATS 186.500,00 bewertet und dem Berufungswerber gegen eine Ausgleichszahlung von ATS 93.250,- ins Alleineigentum übertragen. Gleichfalls ins Alleineigentum des Berufungswerbers wurden der PKW sowie das Motorrad gegen Ausgleichszahlungen (ATS 110.000,00 bzw. ATS 37.250,00) übertragen.

Eheliche Ersparnisse und Verbindlichkeiten

Der Berufungswerber verpflichtet sich zur Abgeltung von den aus der Auflösung von Bausparverträgen realisierten Beträgen ATS 74.730,00 sowie die Hälfte des Einzahlungsstandes der bei der W-V-AG bestehenden Lebensversicherung, das sind ATS 84.770,00 an die Erstantragstellerin zu bezahlen. Die an die Erstantragstellerin zu leistende Gesamtabfindung beträgt insgesamt ATS 600.000,00, wovon ATS 500.000,00 innerhalb von 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Ehescheidung zu berichtigen sind, die restlichen ATS 100.000,00 innerhalb eines Jahres nach Rechtswirksamkeit der Ehescheidung.

Die Berufung wurde durch Erlassung einer Berufungsvorentscheidung abgewiesen und ausgeführt, dass nur bei Zutreffen einer wirtschaftlichen Notlage von der Nachversteuerung der Sonderausgaben Abstand genommen werden könne. Nur wirtschaftliche Einbußen, welche eine wirtschaftliche, existenzbedrohende Bedrängnis herbeiführten, bewirken eine wirtschaftliche Notlage. Die geleisteten Abfindungszahlungen stellten eine Vermögensumschichtung dar und würden daher keineswegs den Tatbestand einer wirtschaftlichen Notlage erfüllen.

Gegen diesen Bescheid wurde ein Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt. Der Berufungswerber wurde von der Vorlage seiner Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat (Außenstelle Salzburg) verständigt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind: Beiträge und Versicherungsprämien zu einer Lebensversicherung (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988).

Die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge (Abs. 1 Z 2) sind nachzuversteuern, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Erlebensfall innerhalb von zwanzig Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die angeführten Tatsachen durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht sind (§ 18 Abs 4 Z 1 EStG 1988).

Die Nachversteuerung der als Sonderausgaben abgesetzten Beträge hat mit einem Steuersatz von 30% für jenes Jahr zu erfolgen, in dem die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung eingetreten sind (§ 18 Abs. 5 EStG 1988).

Nach der aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 klar erkennbaren Zielsetzung sollen den Versicherungsunternehmungen die Mittel jedenfalls von als Sonderausgaben geltend gemachten Beiträgen und Versicherungsprämien durch bestimmte Mindestzeiträume zur Verfügung stehen. Der Absicherung dieser Zielsetzung dienen die einschlägigen Bestimmungen über die Nachversteuerung von Versicherungsbeiträgen unter anderem bei vorzeitigem Rückkauf von Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag. Nach der Intention des Gesetzgebers soll von einer Nachversteuerung von als Sonderausgaben geltend gemachten Versicherungsprämien, die der Versicherungsunternehmung nicht über den gesamten gesetzlich festgelegten Mindestzeitraum hin zur Verfügung stehen, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen – im gegenständlichen Verfahren bei Zutreffen einer wirtschaftlichen Notlage - Abstand genommen werden können. Es liegt an den Steuerpflichtigen durch die Vorlage von Beweisen nachzuweisen, dass der vorzeitige Rückkauf von Versicherungsansprüchen durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht gewesen ist.

Im gegenständlichen Verfahren sind sowohl die Tatsache der die Nachversteuerung von Sonderausgaben grundsätzlich auslösenden Lebensversicherungsrückkäufe als auch die Höhe der Bemessungsgrundlage sowie der Betrag der Nachversteuerung unstrittig.

Bestritten wird allein, dass diese von der Abgabenbehörde erster Instanz vorgenommene Nachversteuerung "nicht notwendig gewesen ist", weil der Berufungswerber behauptet und durch die Vorlage der Vergleichsaufstellung anlässlich seiner im Jahr 1997 erfolgten Scheidung nachzuweisen versucht, dass der Rückkauf der Lebensversicherungsansprüche in den Jahren 2001 und 2002 durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht gewesen war und die begünstigende Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz EStG 1988 anzuwenden gewesen wäre.

Erst wirtschaftliche Einbußen, die entsprechend der Bedeutung des Begriffes "Not" eine schlimme wirtschaftliche Lage herbeiführen, begründen eine wirtschaftliche Notlage im Sinne der gesetzlichen Bestimmung (§ 18 Abs. 4 Z 1 EStG 1988). Eine wirtschaftliche Notlage erscheint nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere dann gegeben, wenn der notwendige Lebensunterhalt des Abgabepflichtigen und der von ihm zu erhaltenden Angehörigen gefährdet ist (VwGH 12. 11. 1985, 85/14/0075).

Im gegenständlichen Verfahren wird zum Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage im Rückkaufszeitpunkt – dies war der 1. November 2001 (W-V-AG) und der 1. April 2002 (I-V-AG) - vorgebracht, dass der Berufungswerber im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einerseits erhebliche Zahlungen an seine Gattin zu leisten gehabt habe und andererseits für vier sorgepflichtige Kinder aufzukommen gehabt habe. Um die Zahlungen an die Gattin leisten zu können seien die Lebensversicherungen rückgekauft worden, da kein weiterer Kredit mehr aufgenommen werden konnte. Zur wirtschaftlichen Situation des Berufungswerbers ergibt sich, dass die behauptete wirtschaftliche Notlage – Zahlungen an die Gattin im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung und Sorgepflicht für vier Kinder -, die zum Rückkauf der Lebensversicherungen im November 2001 bzw. April 2002 geführt haben allein auf Grund der weit auseinander liegenden Zeiträumen nicht zugetroffen haben kann, da das Scheidungsverfahren verbunden mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bereits im Jahr 1997 und nicht in den Jahren 2001 und 2002 abgewickelt worden ist. Die Ausgleichsansprüche der Gattin wurden in den Jahren 1997 (ATS 500.000,00) sowie 1998 (ATS 100.000,00) und damit zur Gänze bereits mehr als **drei einhalb bzw. vier Jahre vor dem Rückkauf der Lebensversicherungen** befriedigt. Da mit der Zahlung dieser Ausgleichsansprüche die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gattin im Zuge des Scheidungsverfahrens beglichen wurden und der Berufungswerber nicht nur Alleineigentümer der ideellen Wohnungsanteile sondern auch des ehelichen Gebrauchsvermögens geworden ist, liegt auch keine wirtschaftlichen Notlage, sondern eine Vermögensumschichtung (Erwerb der Wohnung, Wohnungseinrichtung, PKW und Motorrad ins Alleineigentum) vor, die bereits Jahre vor dem Rückkauf der Lebensversicherungen stattgefunden hat. Nicht nachvollziehbar ist im Zusammenhang mit dem Erwerb der ideellen Anteile an der Wohnung, die Behauptung

der Berufungswerber habe die vom bewohnte Wohnung gegen eine "kleinere Wohnung tauschen" müssen, wenn er im Grundbuch (Grundbuchsabfrage vom 30 Mai 2003 des Finanzamtes) nach wie vor als Alleineigentümer der im Zuge des Scheidungsverfahrens übertragenen Wohnanteile ausgewiesen ist. Dem Vergleich sowie der Meldung der W-V-AG ist nicht zu entnehmen, dass die "bei der W-V-AG abgeschlossene Lebensversicherung zur Auslösung zu bringen war um die Verbindlichkeiten gegenüber der Gattin zu tilgen" – die vorgenommene Tilgung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann auf Grund der vorgelegten Beweise nur die Jahre 1997 und 1998 betreffen -, denn im Vergleich wurde nicht die "Auslösung der bestehenden Versicherung" – damit kann nach allgemeinen Verständnis nur die Kündigung verbunden mit der Auszahlung des bestehenden Guthabens gemeint sein - sondern die Zahlung der Hälfte des Einzahlungstandes der bestehenden Lebensversicherung an die Gattin vereinbart. Der Rückkauf dieser Versicherung (und damit auch die Auszahlung des bestehenden Guthabens) ist im Jahr 2001 erfolgt, wie der Meldung der Versicherungsgesellschaft zu entnehmen ist. Unverständlich ist ferner die Behauptung, der Rückkaufserlös aus der bei der I-V-AG abgeschlossenen Lebensversicherung sei zur Abgeltung der Ansprüche der Gattin – dies kann wiederrum nur die vorgenommenen Ausgleichszahlungen der Jahre 1997 und 1998 betreffen – verwendet worden, wenn der Rückkauf der Versicherung (und damit auch die Auszahlung des bestehenden Guthabens) im Jahr 2002 erfolgt ist, wie der Meldung der Versicherungsgesellschaft zu entnehmen ist.

Die Behauptung, der Berufungswerber sei für vier Kinder sorgepflichtig gewesen und habe deshalb den Rückkauf der Lebensversicherungen vorgenommen, findet in der vorgelegten Kopie der Vergleichsaufstellung keine Deckung. Der zwischen dem Berufungswerber und seiner Gattin geschlossene Vergleich sah vor, dass der Berufungswerber nur für seine beiden Töchter nicht aber für seine beiden Söhne unterhaltpflichtig war. An die Söhne musste die Mutter Unterhaltszahlungen leisten. Für den Berufungswerber ergibt sich unter Abzug der von der Gattin an ihn für die beiden Söhne zu leistenden Beträge eine Unterhaltsleistung von ATS 500,00 pro Monat. Es kann daher auch aus der behaupteten "Sorgepflicht für vier Kinder" keine wirtschaftliche Notlage im Jahr 2001 bzw. 2002 erblickt werden, wenn die wechselseitigen Verpflichtungen der Eltern bereits im Jahr 1997 geregelt worden sind und dem Berufungswerber eine Unterhaltverpflichtung in Höhe von ATS 500,00 pro Monat trifft. Außerdem waren sowohl die älteste Tochter als auch der älteste Sohn im Zeitpunkt des Rückkaufes der ersten Lebensversicherung bereits über zwanzig Jahre alt.

Die Behauptung des Berufungswerbers er habe die Lebensversicherungen (in den Jahren 2001 und 2002) deshalb zurückgekauft, weil er wegen der (in den Jahren 1997 und 1998) zu leistenden Ausgleichszahlungen im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Rahmen des Scheidungsverfahrens sowie der Sorgepflichten keinen weiteren Kredit mehr

aufnehmen können, ist im Hinblick auf die vom Berufungswerber an seine Gattin tatsächlich vorgenommen Zahlungen (Überweisung ATS 500.000,00 im Jahr 1997 und Barzahlung ATS 100.000,00 im Jahr 1998) weder glaubwürdig noch findet diese in den vom rechtsfreundlichen Vertreter vorgelegten Beweisen – an deren Beweiskraft der unabhängige Finanzsenat keine Zweifel hat - ihre Bestätigung. Die Zahlungen wurden bereits **dreieinhalb bzw. vier Jahre** vor dem Rückkauf der Lebensversicherungen getätigten und dienten unter anderem dem Erwerb von Wirtschaftsgütern (Wohnung, Wohnungseinrichtung, PKW, Motorrad). Ein für die vom Berufungswerber behauptete wirtschaftliche Notlage im Zeitpunkt des Rückkaufes der Lebensversicherungen in den Jahren 2001 und 2002 wird damit jedenfalls nicht dargetan, sondern im Gegenteil es lässt vielmehr den Schluss zu, dass der Berufungswerber in den Jahren 1997 und 1998 über ausreichende Geldmittel verfügt haben muss, um den von ihm im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Berufungswerber konnte im gesamten Verfahren nicht darlegen, dass er auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage die Lebensversicherungen in den Jahren 2001 und 2002 rückgekauft hat. Es ist daher davon auszugehen, dass er sich im Jahr 2001 und 2002 – aus welchen Gründen immer – entschlossen hat, die bestehenden Lebensversicherungen vor Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist zu kündigen. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat daher zu Recht die begünstigende Ausnahmebestimmung (§ 18 Abs. 4 Z 1 EStG 1988) nicht angewandt und eine Nachversteuerung der als Sonderausgaben abgesetzten Versicherungsprämien (§ 18 Abs. 5 EStG 1988) vorgenommen.

Die Berufung gegen Bescheid über die Nachversteuerung von Sonderausgaben war daher abzuweisen.

Salzburg, am 27. August 2004